

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe den rechtlichen, tatsächlichen und wirtschaftlichen Kontext der Situation, in der sich die Klägerin befinde, nicht angemessen analysiert.
2. Die Kommission sei unzutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass die Klägerin und Servier tatsächliche oder potenzielle Wettbewerber im Sinne von Art. 101 AEUV seien.
3. Die unzutreffende Schlussfolgerung der Kommission, dass der zwischen der Klägerin und Servier geschlossene Vergleich zu Patentfragen eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV bezwecke, beruhe auf einer fehlerhaften Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage sowie auf einer falschen Anwendung der gefestigten Grundsätze zu bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen.
4. Die Kommission habe durch ihre inkohärente Prüfung der Abtretungs- und Lizenzvereinbarung (Assignment and Licence Agreement) die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt und sei unzutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass mit dieser Vereinbarung eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV bezweckt werde.
5. Die Kommission sei unzutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass durch die zwischen der Klägerin und Servier geschlossenen Vereinbarungen im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV eine Einschränkung des Wettbewerbs bewirkt worden sei.
6. Die Kommission habe die von der Klägerin im Hinblick auf Art. 101 Abs. 3 AEUV vorgebrachten Argumente nicht richtig bewertet.

Klage, eingereicht am 18. September 2014 — EEB/Kommission

(Rechtssache T-685/14)

(2014/C 431/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: European Environmental Bureau (EEB) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Podskalská)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Kommission (Ares [2014] 2317513) vom 11. Juli 2014, mit dem der vom Kläger gestellte Antrag auf interne Überprüfung des Beschlusses C(2014) 2002 final der Kommission vom 31. März 2014 über einen von der Republik Bulgarien mitgeteilten nationalen Übergangsplan nach Art. 32 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen als unzulässig abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;
- den Beschluss C(2014) 2002 final der Kommission vom 31. März 2014 über einen von der Republik Bulgarien mitgeteilten nationalen Übergangsplan nach Art. 32 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss der Kommission (Ares [2014] 2317513) vom 11. Juli 2014 verstoße gegen Art. 17 des Vertrags über die Europäische Union, Art. 2 Abs. 1 Buchst. g und Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006, das Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (im Folgenden: UN/ECE-Übereinkommen) in Verbindung mit dem Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des UN/ECE-Übereinkommens im Namen der Europäischen Gemeinschaft.
2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss C(2014) 2002 final der Kommission vom 31. März 2014 verstoße gegen Art. 17 des Vertrags über die Europäische Union, die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen, den Durchführungsbeschluss 2012/115/EU der Kommission vom 10. Februar 2012 mit Bestimmungen zu den nationalen Übergangsplänen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU, das UN/ECE-Übereinkommen in Verbindung mit dem Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des UN/ECE-Übereinkommens im Namen der Europäischen Gemeinschaft, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa.

Rechtsmittel, eingelegt am 12. September 2014 von der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 2. Juli 2014 in der Rechtssache F-63/13, Psarras/ENISA

(Rechtssache T-689/14 P)

(2014/C 431/59)

Verfahrenssprache: Griechisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit ENISA (Prozessbevollmächtigte: P. Empadinhas und Rechtsanwalt C. Meidanis)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Aristidis Psarras (Heraklion, Griechenland)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 2. Juli 2014 in der Rechtssache F-63/13 in vollem Umfang aufzuheben;
- die vom Rechtsmittelgegner in der Rechtssache F-63/13 gestellten Anträge in vollem Umfang zurückzuweisen;
- dem Rechtsmittelgegner die gesamten Kosten des Verfahrens sowohl vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst als auch vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf fünf Rechtsmittelgründe.

1. Verfälschung des Sachverhalts, was die Ereignisse vom 4. Mai 2012 und des darauffolgenden Zeitraums betreffe, und Rechtsfehler in Bezug auf Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta und Art. 47 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 59 des Statuts der Beamten der Europäischen Union.